

dem geistlichen oder bürgerlichen
 Stande, der Anweisungspflicht,
 oder nachher gelegentlich für den
 widman. Die weibliche ⁴
 wird, die eine für den Bildung
 veranlaßt, wie in besondern
 Forderung verpöndten ²
 (Beförderung) unterrichtet. Neben
 diesen Schulverhältnissen beson-
 dere nach dem Rathmeyer für den
 für sittlich. ³
 Kindern, ²
 Lehrenden = und eine ³
 Lehrverpöndt, ²
 etc. etc.

Die Volksschulen haben zu ³
 nicht unter der Aufsicht
 der ²
 Verwaltung eines ³
 etc.